

## **Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 (FNP)**

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bodanrück-Untersee“, bestehend aus Konstanz, Allensbach und Reichenau

### Teilverwaltungsraum I, Konstanz

**Änderung Nr. 36** - **Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Offenlage), § 3 Abs. 2 BauGB**  
**Plangebiet** - **Beschluss zur Änderung des Landschaftsplans**  
**„Höllbart“**

Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee hat am 27.07.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Billigung der Entwurfsplanung
2. öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 36 nach § 3 Abs. 2 BauGB
3. Änderung des Landschaftsplans

Die Stadt Konstanz stellt derzeit den Bebauungsplan „Höllbart, 1. Änderung“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist, basierend auf der Feuerwehrbedarfsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Konstanz-Dingelsdorf zu schaffen.

Parallel zum Bebauungsplan ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan „Höllbart, 1. Änderung“ geschaffen. Die Planung sieht – erstens – die Darstellung derjenigen im FNP 2010 bisher als Grünfläche und als Parkfläche (ruhender Verkehr) sowie als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Bereiche als eine zusammenhängende Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Soziale Einrichtung“, sowie als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und – zweitens – die Änderung des im FNP 2010 dargestellten Bereichs „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „Sportanlage“ und „Parkfläche (ruhender Verkehr)“ in „Sonderbaufläche“ mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage“ und „Parkfläche (ruhender Verkehr)“ vor.

### **Flächenbilanz der 36. Änderung des FNP 2010**

Darstellung FNP 2010	ha	Darstellung neu	ha
Grünfläche, Zweckbestimmung „Parkfläche (ruhender Verkehr)“	0,17	Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“	0,17
Fläche für die Landwirtschaft ohne Zweckbestimmung	0,06	Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmungen „Feuerwehr“ und „Soziale Einrichtung“	0,06
Fläche für die Landwirtschaft ohne	0,04	Grünfläche ohne	0,04

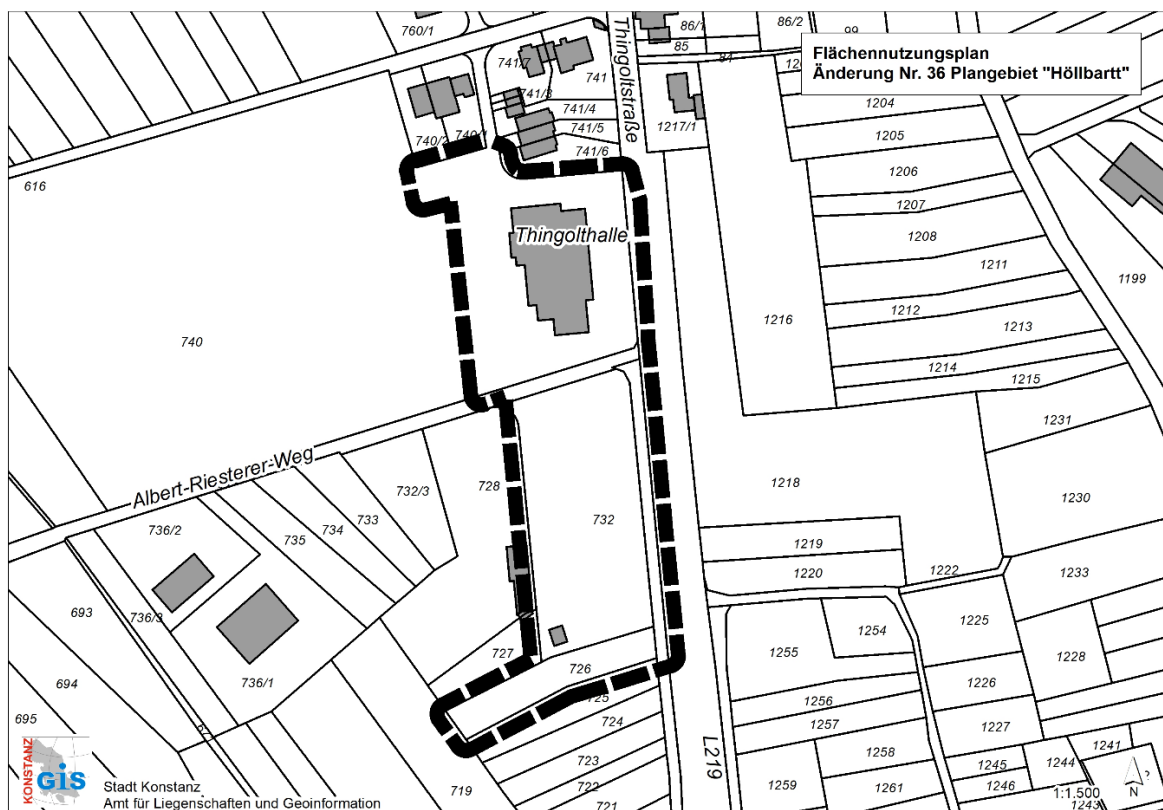
Zweckbestimmung		Zweckbestimmung	
Grünfläche, Zweckbestimmungen „Feuerwehr“, „Sportanlage“ und „Parkfläche (ruhender Verkehr)“	0,78	Sonderbaufläche, Zweckbestimmungen „Sportanlage“ und „Parkfläche (ruhender Verkehr)“	0,78
<b>Gesamt</b>	<b>1,05</b>	<b>Gesamt</b>	<b>1,05</b>

Der Änderungsbereich der 36. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Gemarkung Dingelsdorf und befindet sich im Bereich des südlichen Ortseingangs des Konstanzer Ortsteils Dingelsdorf.

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von etwa 1,05 ha und wird im

- Osten durch die Thingoltstraße/Landesstraße L 219
- im Süden durch bestehende landwirtschaftliche und bewaldete Flächen
- im Westen durch die bestehende Tennisanlage mit Gaststätte und
- im Norden durch bestehende Wohnbebauung begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem in dieser Bekanntmachung dargestellten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Menschen, Pflanzen und biologische Vielfalt, Tiere, Artenschutz, Fläche, Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter

### **Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Planentwürfe mit Erläuterungen werden im Zeitraum **vom 26.09.2022 bis einschl. 28.10.2022 im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.27 – 5.28** (Ansprechpartner: Herr Benjamin Schimmer, Zimmer 5.23, Tel. 07531/900-2714 und Herr Oliver Latzel, Zimmer 5.15, Tel. 07531/900-2533, E-Mail-Kontakt: [bauleitplanung@konstanz.de](mailto:bauleitplanung@konstanz.de)) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen auch in der Gemeinde Allensbach im Bürgermeisteramt – Ortsbauamt – Rathausplatz 8 und in der Gemeinde Reichenau im Rathaus – Ortsbauamt 1. Obergeschoss Zimmer 14 während der dort üblichen Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus können ab 26.09.2022 sämtliche o. g. Unterlagen im Internet unter dem Link [www.konstanz.de/bauleitplanung](http://www.konstanz.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Dabei werden auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bodanrück-Untersee  
Stadt Konstanz – Uli Burchardt Oberbürgermeister

#### Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt:

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.